

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/9/26 LVwG-AV-1204/001-2015

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.09.2018

### Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

26.09.2018

#### Norm

ÄrzteG 1998 §54 Abs1 ÄrzteG 1998 §54 Abs2 ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z2

# Rechtssatz

Das ärztliche Berufsgeheimnis ist gegenüber jedermann zu wahren. Es gilt daher grundsätzlich auch gegenüber Berufskollegen. Dass der Empfänger der Information einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt, berechtigt einen Arzt nicht zur Weitergabe einer dem Arztgeheimnis unterliegenden Information.

## **Schlagworte**

Freie Berufe; Ärzte; Berufspflichtverletzung; Disziplinarvergehen; Verschwiegenheitspflicht; Gesundheitsdaten;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1204.001.2015

#### Zuletzt aktualisiert am

24.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at